

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) vom 07.08.2024 (MüABl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt nicht für“ die Worte „bis zum 31.12.2024 geborene“ eingefügt und es wird die Angabe „(Art. 23a Abs. 8 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)“ gestrichen.

2. Es wird nach § 13 folgender § 13a neu eingefügt:

„§ 13a Übergangsregelung für die Zeit ab 01.01.2027 bis 31.08.2027

Die Höhe der Besuchsgebühren wird für den Übergangszeitraum vom 01.01.2027 - 31.08.2027 für Kinder, die bis zum 31.12.2026 ihr drittes Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, höchstens aber bis 31.08.2027, wie folgt ermäßigt:

1. Für Kinder, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Absatz 2 bemisst, wird eine Besuchsgebühr von 0,- Euro monatlich erhoben;
2. für Kinder, deren Besuchsgebühr sich nach § 2 Absatz 1 bemisst, wird die festzusetzende Besuchsgebühr jeweils um 100,- Euro monatlich ermäßigt.

Dies gilt nicht, wenn der Schulbesuch trotz Bestehen der Schulpflicht verweigert wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.